



19/7.8

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Oktober 1986

Kantonales Amt für Raumplanung
30. OKT. 1986
Nr. 3247

Bi → Gr

AETINGEN: Revision der Ortsplanung  
Genehmigung

-----

Die Einwohnergemeinde Aetingen unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus dem Zonenplan 1 : 2'000, den Zonenvorschriften und dem Schutzzonenreglement zu den Quellschutzzonen sowie dem Erschliessungs- und Strassenklassifizierungsplan 1 : 2'000 zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage der Pläne und Reglemente erfolgte in der Zeit vom 21. August bis 19. September 1985. Innert nützlicher Frist wurden verschiedene Einsprachen eingereicht, welche sich gegen die Quellschutzzonen und die als geschützt oder schützenswert bezeichneten Kulturobjekte richteten. Der Gemeinderat lehnte die Einsprachen gegen die Quellschutzzonen ab. Auf diejenigen gegen die Auflistung der Kulturobjekte trat er nicht ein, da der Bezeichnung "geschützt" oder "schützenswert" nur informative und keine grundeigentümergebundene Wirkung zukommt. Von der Beschwerdemöglichkeit an den Regierungsrat wurde kein Gebrauch gemacht. Der Gemeinderat genehmigte die Unterlagen der Ortsplanungsrevision an seiner Sitzung vom 7. August 1986.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Beim seinerzeitigen Erlass der ersten Ortsplanung wurden für die Abgrenzung und Erschliessung der Bauzone im Tannacker/Kobirain aufwendige Untersuchungen und Variantenstudien betrieben, bis schliesslich der Regierungsrat die

Planung genehmigte und gleichzeitig eine dagegen eingereichte Beschwerde ablehnte (RRB Nr. 749 vom 28.1.1977). In der nun von der Gemeinde beantragten revidierten Planung wird die Bauzone im Kobirain nur geringfügig verkleinert, im wesentlichen aber belassen, hingegen die Strassenerschliessung gegenüber dem früheren Projekt vereinfacht. Auf die teilweise neue und überaus steile Verbindungsstrasse Aetingen-Buchegg soll im Kobirain verzichtet werden. Diese Aenderung ist mit Blick auf die heikle Lage und Topographie erwünscht. Gesamthaft bleibt jedoch die Erschliessung dieser Bauzone problematisch, so dass das Amt für Raumplanung bei der Vorprüfung der Ortsplanungsrevision und nochmals bei der Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren die Zweckmässigkeit der Bauzone Kobirain in Frage stellte. Die Angelegenheit wurde in der Folge der Gemeinde, den betroffenen Grundeigentümern und dem Ausschuss Raumplanung und Gewässerschutz der kantonalen Raumplanungskommission zur Vernehmlassung unterbreitet. Es fanden Augenscheine und Besprechungen statt, an welchen die aufgeworfenen Fragen über die Erschliessung und die Einpassung möglicher Bauten in das Orts- und Landschaftsbild an Ort und Stelle erörtert wurden.

Die beiden zur Diskussion gestellten Grundstücke (GB Nrn. 12 und 14, beide teilweise) gelten im Sinne von § 139 BauG als nicht erschlossen, sind jedoch durch die von der Gemeinde vorgesehene Erschliessungsplanung relativ einfach, d.h. ohne ausserordentlich grossen Aufwand zu erschliessen.

Die Gemeinde und die Grundeigentümer machen geltend, dass es sich hier wohl um keine komfortable Erschliessung handle, gesamthaft eine Lösung - wenn auch während der Winterzeit äusserst problematisch - vorliege, die nicht offensichtlich unzweckmässig sei und deshalb eine Nichtgenehmigung der Bauzone Kobirain zwingend gegen den Willen der Gemeinde rechtfertige. Auch die Argumente des Orts- und Landschaftsschutzes seien zuwenig stichhaltig, da an der heikelsten Lage bereits

eine aufgrund der früheren Planung bewilligte Baute stehe (Haus Wenk), welche in viel stärkerem Masse das Bild präge. Zwei gut gestaltete und proportionierte Bauten könnten, objektiv gesehen, keine wesentliche Verschlechterung des Orts- und Landschaftsbildes an dieser Stelle bewirken. Diesen Argumenten konnten sich auch die Mitglieder des Ausschusses Raumplanung und Gewässerschutz am Augenschein vom 9. Juli 1986 anschliessen, mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die ausserordentlich heikle Erschliessung. Nachdem die Gemeinde und die Grundeigentümer offenbar willens sind, die allfälligen Konsequenzen der recht schwierigen Erschliessung in Kauf zu nehmen und die Einwände der Grundeigentümer hinsichtlich Treu und Glauben in Bezug auf die frühere Planung tatsächlich gebührend berücksichtigt werden müssen, rechtfertigt sich die Auszonung gegen den Willen der Gemeinde nicht. Der Zonenplan der Gemeinde Aetingen wird deshalb in der von der Gemeinde beantragten Abgrenzung genehmigt.

2. Die Planung erweist sich im übrigen als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG, und auch das Verfahren zum Erlass der Nutzungsplanung wurde richtig durchgeführt, so dass einer Genehmigung der gesamten Unterlagen der Ortsplanungsrevision nichts im Wege steht.

Es wird

beschlossen:

1. Die Revision der Ortsplanung Aetingen, bestehend aus dem Zonenplan 1 : 2'000, dem Zonenreglement, dem Schutzzonenreglement zu den Quellschutzzonen sowie dem Erschliessungs- und Strassenklassifizierungsplan 1 : 2'000, wird genehmigt.

2. Gemäss Art. 7 des Schutzzonenreglementes und in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes sind bei den durch die Quellschutzzonen betroffenen Liegenschaften die

öffentlich-rechtliche Eigentums- und Nutzungsbeschränkung anzumerken. Die Amtschreiberei Bucheggberg wird beauftragt, die Anmerkungen einzutragen.

3. Gestützt auf § 101 BauG ist durch den Gemeinderat ein Erschliessungsprogramm zu erstellen, welches Aufschluss gibt über die zeitliche Erstellung der Erschliessungsanlagen (Strasse, Kanalisation, Wasser, evtl. elektrisch) innerhalb der Bauzone I. Etappe.

4. Das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist durch die Gemeinde an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen, vorprüfen zu lassen und dem kant. Amt für Wasserwirtschaft bis 30 April 1987 zur Genehmigung einzureichen.

5. Der Gemeinde wird empfohlen, auf der Grundlage des neuen Zonenplanes auch ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) in Auftrag zu geben. Dieses ist Voraussetzung für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen und die Zusicherung für staatliche Beiträge an die Wasserversorgungsanlagen.

6. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1987 noch folgende Unterlagen einzureichen:

- 4 Zonenpläne 1 : 2'000
- 2 Erschliessungs- und Strassenklassifizierungspläne  
1 : 2'000
- 2 Zonenreglement
- 3 Schutzzonenreglemente zu den Quellschutzzonen

Je ein Planexemplar ist in reissfester Ausführung zu erstellen und zudem sind sämtliche Pläne mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

7. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungs- und Bau-  
gebiet sowie des schützenswerten Ortsbildes an den mit diesem  
Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

8. Die bisherige Nutzungsplanung, bestehend aus Zonen-,  
Strassen- und Baulinienplan sowie dem Zonenreglement vom  
28. Januar 1977 (RRB Nr. 749) wird vollständig durch die  
neue Planung abgeändert und verliert diesbezüglich ihre  
Rechtskraft. Andere Pläne bleiben in Kraft, soweit sie nicht  
ausdrücklich aufgehoben sind oder der vorliegenden Planung  
nicht widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 523.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr. 292 / ES)

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Schwaller*

Ausfertigungen nächste Seite

- Bau-Departement (2) Bi/uh
- Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement
- Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Rechtsdienst Bau-Departement (MK)
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Amtschreiberei Bucheggberg, Amthaus 2, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Zonenplan/Schutzzonenreglement/Planausschnitt KRP (folgen später)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgt später)
- Naturschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Soloth. Gebäudeversicherung
- Meliorationsamt
- Ammannamt der EG, 4571 Aetingen, mit 1 gen. Plansatz/Reglement/Planausschnitt KRP (folgen später)  
mit Einzahlungsschein / EINSCHREIBEN
- Baukommission der EG, 4571 Aetingen
- Ingenieurbüro Weber, Angehrn, Meyer, Kapuzinerstr. 11, 4500 Solothurn
- Herrn Hans Stieger, Kobirain 23, 4571 Aetingen  
Erbengemeinschaft:
  - Frau Frieda Lysser-Stuber, 4571 Aetingen
  - Herrn Fritz Meier-jens, Rebmoosweg 61, 5200 Brugg
  - Herrn Alex Meier-Scherteler, Im Wingert 34, 8049 Zürich

Amtsblatt Publikation: Aetingen: Genehmigung:

Revision Ortsplanung, bestehend aus Zonenplan 1 : 2'000, Zonenreglement, Schutzzonenreglement zu den Quellschutzzonen sowie Erschliessungs- und Strassenklassifizierungsplan 1 : 2'000.